

# Amtsgericht Koblenz

Vollstreckungsgericht

Az.: 21 K 12/21

Koblenz, 14.08.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 17.12.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>49, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Koblenz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	32,55/1000	Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/3	16832 BV 1
2	1/1000	Tiefgaragenstellplatz (Kfz) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22	16868 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Koblenz	17 Nr. 8/982	Gebäude- und Freifläche Austinstraße 1, 3, 5	2.560

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: in Erbengemeinschaft

## Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen) :

32,55/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einer Eigentumswohnanlage bebauten Grundstück in 56075 Koblenz, Austinstraße 1 - 5, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 8/3 bezeichnet

**Verkehrswert:** 400.000,00 €

## Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen) :

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einer Eigentumswohnanlage bebauten Grundstück in 56075 Koblenz, Austinstraße 1 - 5, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet

**Verkehrswert:** 13.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.**

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.